

Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung

Viele Gründe können dafür sprechen, eine bestehende betriebliche Altersversorgung (bAV) neu zu strukturieren bzw. aus dem Unternehmen auszulagern:

Gründe für eine Ausgliederung von Versorgungsverpflichtungen

- langfristige externe Vorfinanzierung
- Auslagerung des Versorgungsrisikos
- Erhöhung der Bonität durch verbesserte Rating-Kennzahlen
- Unternehmensverkauf - Bilanzbereinigung
- Unternehmensnachfolge - Versorgungsleistung unabhängig vom Unternehmensschicksal
- Konzentration auf das Kerngeschäft
- reduzierter Verwaltungsaufwand
- Liquidation des Unternehmens
- Nutzung von Steuereffekten
- bessere Vergleichbarkeit der Bilanz im internationalen Geschäft

Hat sich ein Unternehmen für die Neuordnung einer bestehenden bAV entschieden, sind insbesondere steuerrechtliche, arbeitsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Aspekte zu beachten. Eine pauschale Lösung für die Neuordnung bestehender Versorgungswerke gibt es nicht. Auf Grund der vielfältigen Auslagerungsmöglichkeiten sollte daher das Versorgungs- bzw. Finanzierungskonzept individuell, zum Beispiel auf Basis einer Unternehmensanalyse, erstellt werden.

Formen der Absicherung und Auslagerung

Rückdeckungsversicherung

In einer Pensionszusage sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aus Anlass seines Dienstverhältnisses Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitsabsicherung zu. Um bei Eintritt des Versorgungsfalls über ausreichende Mittel zu verfügen, schließt der Arbeitgeber bei einem Versicherungsunternehmen eine Rückdeckungsversicherung ab.

Bei dieser klassischen Form der Absicherung von Versorgungsrisiken überträgt der Arbeitgeber das Versorgungsrisiko somit auf den Versicherer, über den die zugesagten Leistungen extern vorfinanziert werden.

Die Rückstellungen, die für eine Pensionszusage zu bilden



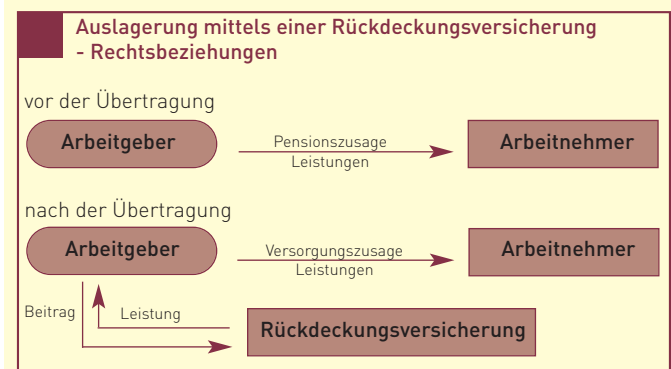
Interessante Lösungsmöglichkeiten für eine Neuordnung!

sind, verbleiben zwar in der Bilanz, jedoch steht diesem Passivposten der Wert der Rückdeckungsversicherung als Aktivposten gegenüber.

Die Rückdeckungsversicherung stellt somit ein geeignetes Instrument für Unternehmen dar, die eine Rückstellungsbildung in der Bilanz akzeptieren, gleichzeitig aber ein Interesse an der Sicherheit einer externen Vorfinanzierung und Auslagerung des Versorgungsrisikos haben.

Merkmale einer Rückdeckungsversicherung

- langfristige externe Vorfinanzierung
- sofortige Verfügbarkeit der finanziellen Mittel
- hohe Flexibilität in der Vertragsgestaltung
- keine Begrenzung der Beitrags- und Leistungshöhe
- variable Beitragszahlung
- Beiträge sind Betriebsausgaben; Versicherungsleistung ist Betriebseinnahme
- keine Beitragsbesteuerung beim Versorgungsberechtigten
- nachgelagerte Besteuerung
- Abschlusskosten
- PSV-Pflicht



Unterstützungskasse

Auch bei der Unterstützungskasse sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aus Anlass des Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen zu. In diesem Fall erfolgt die Zusage jedoch über den externen Versorgungsträger Unterstützungskasse. Hierbei handelt es sich um eine selbstständige Versorgungseinrichtung mit eigenem Vermögen.

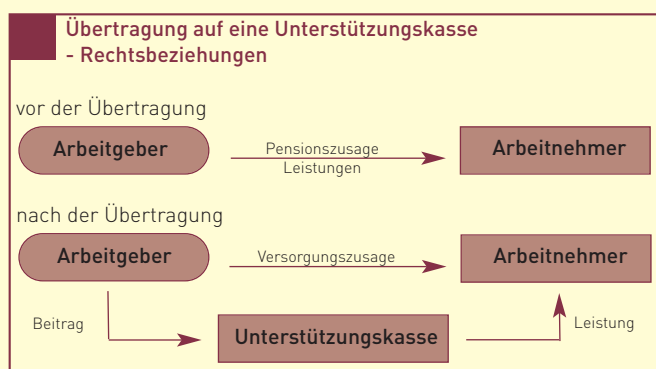
Der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer erhält im Versorgungsfall die Rentenleistungen direkt von der Unterstützungskasse; Kapitaleistungen werden über die Firma gezahlt.

Auch bestehende betriebliche Versorgungszusagen können auf eine Unterstützungskasse ausgelagert werden. Für Arbeitnehmer, die sich im Ruhestand befinden und eine Leistung beziehen, zahlt der Arbeitgeber einen Einmalbeitrag an die Unterstützungskasse. Bei noch aktiven Versorgungswärtern und Ausgeschiedenen mit unverfallbaren Antwortschaften wird bis Rentenbeginn ein laufender Beitrag fällig.

Der Vorteil der Unterstützungskasse liegt in der Möglichkeit der vollständigen Auslagerung von Versorgungsrisiken ohne bilanzielle Auswirkungen. Die Unterstützungskasse ist somit für Unternehmen interessant, die sich von Versorgungsrisiken befreien und ihre Bilanz nicht mit Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung belasten möchten.

Merkmale der Unterstützungskasse

- externer Versorgungsträger
- Zuwendung in unbegrenzter Höhe möglich
- kein Ausweis in der Bilanz
- laufende Zuwendungen in gleich bleibender oder steigender Höhe
- einmalige Zuwendung für Versorgungsempfänger
- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes
- Beiträge sind Betriebsausgaben
- Zuwendungen sind für den Versorgungsberechtigten steuerfrei
- nachgelagerte Besteuerung
- Honorarkosten
- kein Rechtsanspruch des Versorgungsberechtigten
- Durchgriffshaftung des Arbeitgebers
- Renten- oder Kapitalzusage
- PSV-Pflicht



Pensionsfonds

Wie auch die Unterstützungskasse ist der Pensionsfonds eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung. Als Träger der Versorgung gewährt er den versorgungsberechtigten Arbeitnehmern Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung.

Der Pensionsfonds ist ein Durchführungsweg der bAV, mit dem die Chancen am Kapitalmarkt optimal genutzt werden können, da er auf Grund seiner liberalen Anlagevorschriften renditestarke Anlagen ermöglicht.

Bestehende Versorgungszusagen können gemäß § 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz (EStG) i. V. m. § 4e EStG unter bestimmten Voraussetzungen ohne Obergrenze lohnsteuerfrei auf einen Pensionsfonds übertragen werden. Dies stellt eine Besonderheit des Pensionsfonds dar und gilt sowohl für aktive, für bereits mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene Mitarbeiter als auch für Rentner.

Überträgt ein Arbeitgeber eine bestehende Pensionszusage auf einen Pensionsfonds, ist die gebildete Pensionsrückstellung gewinnerhöhend aufzulösen.

Für viele Unternehmen ist die Möglichkeit einer vollen Ausfinanzierung der Versorgung durch Zahlung eines Einmalbeitrages interessant.

Zudem hat der Pensionsfonds seit der Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) im September 2005 an Attraktivität gewonnen.

Zuvor war es notwendig, laufende Rentenleistungen versicherungsförmig zu kalkulieren und dabei einen Rechnungszins von 2,25 Prozent anzusetzen. Dies führt im Vergleich zur internationalen Rechnungslegung zu einer deutlich höheren Bewertung der Verpflichtung. Der Preis für die Auslagerung ist damit relativ hoch.

Seit der VAG-Novelle können die zur Deckung notwendigen Beiträge gemäß internationaler Standards gerechnet werden und fallen dadurch deutlich geringer aus. Der Pensionsfonds ist nicht mehr verpflichtet, laufende Rentenzahlungen mit einer versicherungsförmigen Garantie zu versehen. Er kann wahlweise auch einen höheren Zins als den Garantiezins ansetzen, sofern dieser noch angemessen ist.

Zu beachten ist, dass den Arbeitgeber eine Nachschusspflicht trifft. Aus diesem Grund sollte der Rechnungszins umsichtig gewählt werden. Auch empfiehlt es sich, regelmäßig zu prüfen, ob die künftigen Pensionsverpflichtungen ausreichend finanziert sind.

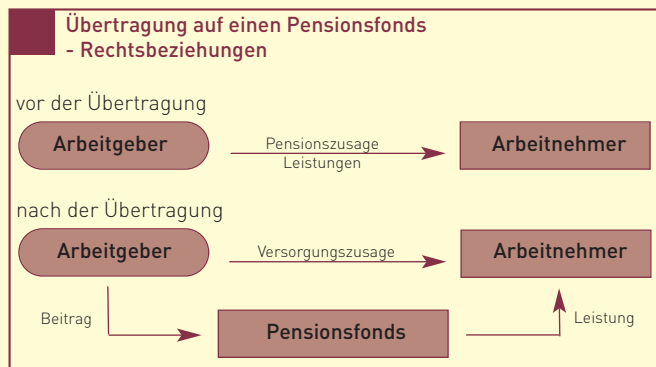
Merkmale des Pensionsfonds

- externer versicherungsförmiger Versorgungsträger
- Einmalbeitrag möglich
- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes
- keine Zusatzkosten, nur Abschlusskosten
- Beiträge sind Betriebsausgaben
- beim Versorgungsberechtigten keine Beitragsbesteuerung, wenn Betriebsausgaben auf zehn Jahre verteilt werden

Fortsetzung siehe Seite 3

Merkmale des Pensionsfonds

- nachgelagerte Besteuerung
- verbesserte Chancen durch die VAG-Novelle vom September 2005
- Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG nur für bereits erdiente Pensionsverpflichtungen
- nur Rentenleistungen möglich
- Rechtsanspruch des Versorgungsberechtigten
- reduzierte PSV-Beitragspflicht



CTA - Contractual Trust Arrangement (Treuhandsmodell)

Im Rahmen eines CTA gliedern Unternehmen Vermögenswerte aus der eigenen Bilanz in eine rechtlich unabhängige Treuhandsgesellschaft aus, die die Versorgungszusagen eins zu eins übernimmt. Dies ist aus arbeitsrechtlicher Sicht unproblematisch. Das übertragene Vermögen verwaltet die Treuhandsgesellschaft ausschließlich zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen.

Auf die Finanzlage des ausgesonderten Vermögens hat der Arbeitgeber keinen Einfluss. Er haftet weiterhin für die Versorgungsverpflichtungen.

Da die Vermögenswerte des CTA mit den Pensionsverpflichtungen saldiert werden können, ergibt sich bei internationaler Bilanzierung eine Bilanzverkürzung und somit ein Vorteil für das Unternehmen.

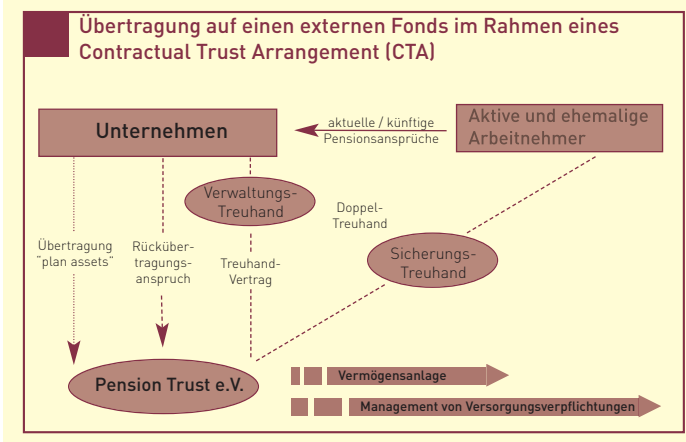
Der Bilanzabschluss gemäß Handelsgesetzbuch und die deutsche Steuerbilanz werden von der Einrichtung eines CTA nicht berührt. Die vorhandenen Rückstellungen sowie der Aktivwert bleiben unverändert.

Auch kann die Valutierung eines CTA in Höhe der Pensionsverpflichtungen zu einer Besserstellung des Unternehmens in Ratings führen. Die verbesserten Kennzahlen können eine höhere Bonität des Unternehmens zur Folge haben.

Insbesondere für größere Unternehmen ist ein CTA unter Kosten- und Nutzenaspekten interessant.

Merkmale des Contractual Trust Arrangement (CTA)

- rechtliche Übertragung von Vermögenswerten
- keine arbeitsrechtlichen Auswirkungen
- Vermögenswerte sind ausschließlich für bAV reserviert
- Bilanzverkürzungen in internationaler Bilanzierung
- Verbesserung der Unternehmenskennzahlen durch Valutierung des CTA in Höhe der Pensionsverpflichtungen
- kein Risikotransfer, Unternehmen bleibt verpflichtet
- keine Einflussnahme des Arbeitgebers auf das ausgesonderte Vermögen
- PSV-Pflicht
- Kostenintensiv



Liquidations-Direktversicherung

Insbesondere bei einer Einstellung der Betriebstätigkeit müssen Unternehmen bestehende betriebliche Versorgungswerke beachten. Eine rechtliche Enthftung von allen Verpflichtungen ist Voraussetzung für eine Liquidation.

Gemäß § 4 Abs. 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) können laufende Versorgungsverpflichtungen sowie gesetzlich unverfallbare Anwartschaften bereits ausgeschiedener Arbeitnehmer auf eine Liquidations-Direktversicherung übertragen werden. Auch für Versorgungsleistungen von Gesellschafter-Geschäftsführern kann die Liquidations-Direktversicherung genutzt werden.

Für eine rechtswirksame Übernahme der Versorgungsschuld wird vom liquidierenden Unternehmen eine wertgleiche Direktversicherung abgeschlossen. In dieser Versicherung werden die zugesagten Versorgungsleistungen als garantierte Leistungen abgebildet.

In eine Liquidations-Direktversicherung können nur Einmalbeiträge eingebracht werden. Diese sind nach § 3 Nr. 65 EStG steuerfrei und stellen für das Unternehmen Betriebsausgaben dar. Zur Finanzierung des Einmalbeitrages können bestehende Rückdeckungsversicherungen herangezogen werden. Vorhandene Pensionsrückstellungen sind vom Unternehmen gewinnerhöhend aufzulösen.

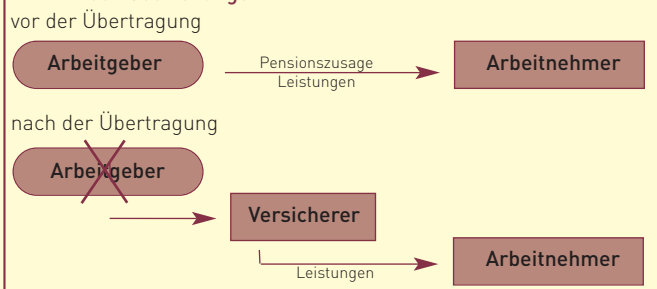
Beim Versorgungsberechtigten löst der Einmalbeitrag keine Steuerpflicht aus. Erst die Versorgungsleistungen sind von ihm nachgelagert zu versteuern.

Besonders attraktiv ist die Liquidations-Direktversicherung für Firmen, die ihre Betriebstätigkeit eingestellt haben und nur noch zum Zweck der Rentenleistung bestehen ("Rentnergesellschaft"). Voraussetzung hierfür ist ein ausreichender Kapitalstock.

Merkmale der Liquidations-Direktversicherung

- nur Einmalbeiträge möglich
- Beiträge sind Betriebsausgaben
- keine Beitragsbesteuerung beim Versorgungsberechtigten
- nachgelagerte Besteuerung
- auch für Gesellschafter-Geschäftsführer geeignet
- vollständige Enthftung des Unternehmens
- muss wertgleich sein
- Abgeltung aller Kosten mit dem Einmalbeitrag
- vorhandene Rückdeckungsversicherungen sind gewinnerhöhend aufzulösen
- keine PSV-Pflicht

Übertragung auf eine Liquidations-Direktversicherung - Rechtsbeziehungen



Fazit:

Die Neuordnung einer betrieblichen Altersversorgung kann, wie dargestellt, in vielerlei Hinsicht positive Auswirkungen für Unternehmen haben. Hierbei sollten jedoch die spezifischen Unternehmensgegebenheiten maßgeblich berücksichtigt werden.

Bei einer entsprechenden Unternehmensanalyse vor Ort unterstützt Sie gern der Verbands- und Unternehmens-Service des IPV.

Haben Sie Fragen zur Neuordnung von Versorgungszusagen, rufen Sie uns an unter 04451 929-100.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Industrie-Pensions-Verein e.V.
Beethovenstr. 2, 26316 Varel
Tel.: 04451 929-0
Fax: 04451 929-333
www.ipv.de, info@ipv.de
Selbstverlag

verantwortlich für den

Herausgeber:
Wolfgang Peters, IPV, Varel
peters@ipv.de

Bildnachweis:

S. 1 panthermedia

Druck:

Industriedruck Nickel, Oldenburg

Verbands- und Unternehmens-Service (VUS)

Beratung, Betreuung und Service vor Ort

Der Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) des Industrie-Pensions-Vereins e.V. hat seinen Aufgabenschwerpunkt in der neutralen Beratung von Verbänden und deren angeschlossenen Unternehmen zur betrieblichen Altersversorgung.

Darüber hinaus sind unsere Experten auch im Bereich der privaten Altersversorgung sowie der privaten Krankenversicherung beratend tätig.

Nachfolgend stellen wir Ihnen unsere regionalen Ansprechpartner vor:

Name

Postleitzahlenbereich

Klaus Decker 18000 - 19999
IPV Varel 20000 - 28999
Tel. 04451 929-251
E-Mail: decker@ipv.de

Peter Wilken 29000 - 29999
IPV Varel 30000 - 32999
Tel. 04451 929-250 37000 - 39999
E-Mail: wilken@ipv.de 49000 - 49999

Walter Matthiesen 00000 - 17999
Geschäftsstelle Ost 98000 - 99999
Tel. 0351 4714414
E-Mail: matthiesen@ipv.de

Philip Spies 33000 - 34999
IPV Düsseldorf 36000 - 36999
Tel. 0211 355980-40 40000 - 48999
E-Mail: spies@ipv.de 58000 - 59999

Christian Kiefer 35000 - 35999
IPV Düsseldorf 50000 - 57999
Tel. 0211 355980-50 60000 - 61999
E-Mail: kiefer.ipv@t-online.de 65000 - 65999

Hartmut Bäumer 63000 - 63999
Geschäftsstelle Südwest/Süd 64000 - 64999
Tel. 08161 86107 66000 - 69999
E-Mail: 70000 - 79999
hartmut.baeumer@t-online.de 80000 - 86999
87000 - 89999
90000 - 97999